

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie betreffend die §§ 8, 9 und 11 AM-RL

Vom 27. März 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat im schriftlichen Verfahren am 27. März 2020 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am 16. Januar 2020 (BAnz AT 31.03.2020 B3), wie folgt zu ändern:

I. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

- (1) Die Versorgungssituation aus Anlass der aktuellen Pandemie mit SARS-CoV-2 stellt einen Ausnahmefall im Sinne des § 8 Absatz 2 dar. Im jeweiligen Bedarfsfall ist die Verordnung von Arzneimitteln ohne Weiteres und ohne direkten Arzt-Patienten-Kontakt möglich, wenn der Zustand aus der laufenden Behandlung bereits bekannt ist. Sofern die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt sich nach persönlicher ärztlicher Einschätzung vom Zustand der oder des Versicherten durch eingehende Befragung überzeugen kann, ist das Ausstellen einer Verordnung von Arzneimitteln auch nach telefonischer Anamnese möglich. Die bereits nach der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) für die Abgabe von Arzneimitteln durch Apotheken erforderliche Verordnung kann auf postalischem Weg oder auf andere Weise an die Versicherte oder den Versicherten übermittelt werden. Dies gilt bis zum 31. Mai 2020.
- (2) § 8 Absatz 3a Satz 2, wonach eine Verordnung für die Versorgung der oder des Versicherten unmittelbar nach der Entlassung erforderlich sein muss, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Erforderlichkeit sich auch aus dem Umstand einer Vermeidung des zusätzlichen Aufsuchens einer Arztpraxis ergibt. Dies gilt bis zum 31. Mai 2020.
- (3) § 8 Absatz 3a Satz 6 bis 8 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die rechtzeitige Information im Zusammenhang mit der Entlassung der oder des Versicherten sich auf den Zeitpunkt der in der ambulanten Versorgung notwendigen Anschlussversorgung bezieht. Absätze 5 und 6 können dabei berücksichtigt werden. Dies gilt bis zum 31. Mai 2020.
- (4) § 9 Absatz 2 Nummer 3 Satz 2, wonach bei Verordnungen von Arzneimitteln nach § 39 Absatz 1a SGB V (Entlassmanagement) die Begrenzung auf eine Packung mit dem kleinsten Packungsgrößenkennzeichen gemäß Packungsgrößenverordnung zu beachten ist, wird ausgesetzt. Dies gilt bis zum 31. Mai 2020.
- (5) § 9 Absatz 2 Nummer 3 Satz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass ausgehend vom Versorgungsbedarf der oder des Versicherten bei der Entlassung aus dem Krankenhaus auch eine Packungsgröße bis zum größten Packungsgrößenkennzeichen gemäß

Packungsgrößenverordnung verordnet werden darf. Die Begrenzung auf eine Packung mit dem kleinsten Packungsgrößenkennzeichen gemäß Packungsgrößenverordnung ist ausgesetzt. Dies gilt bis zum 31. Mai 2020.

- (6) § 9 Absatz 2 Nummer 3 Satz 4, wonach die sonstigen in die Arzneimittelversorgung nach § 31 SGB V einbezogenen Produkte im Rahmen des Entlassmanagement nach § 39 Absatz 1a SGB V für die Versorgung in einem Zeitraum von bis zu 7 Tagen verordnet werden können, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass diese Produkte für die Versorgung in einem Zeitraum von bis zu 14 Tagen verordnet werden können. Dies gilt bis zum 31. Mai 2020.
- (7) § 11 Absatz 1 Satz 2 und § 11 Absatz 1a Satz 2, wonach Änderungen und Ergänzungen zu einer ausgestellten Verordnung der erneuten Unterschrift der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes mit Datumsangabe bedürfen, lassen die im Rahmenvertrag nach § 129 SGB V vorgesehenen Heilungsmöglichkeiten in Bezug auf eine unklare Verordnung bzw. nicht ordnungsgemäß ausgestellte Verordnungen unberührt. Danach kann der Apotheker wie auch schon nach § 17 ApoBetrO in Rücksprache mit der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt Unklarheiten der Verordnung aufklären und ohne das Erfordernis eines erneuten Aufsuchens der Vertragsarztpraxis durch die Versicherte oder den Versicherten eine Abgabe für Arzneimittel ermöglichen. Darüber hinaus bleibt die Möglichkeit zur Ausstellung einer erneuten Verordnung nach Absatz 1 unberührt.
- (8) Die Regelung in § 11 Absatz 4 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Verordnungen nach § 39 Absatz 1a SGB V (Entlassmanagement) nur innerhalb von 6 Werktagen zu Lasten der Krankenkasse beliefert werden dürfen. Dies gilt bis zum 31. Mai 2020.“

II. Die Änderungen der Richtlinie treten am 27. März 2020 in Kraft.

III. § 3a tritt mit Ablauf des 31. Mai 2020 außer Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 27. März 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken